Berücksichtigung von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge in der Bauleitplanung

Erstreckt sich Planung auf festgesetztes oder vorläufig gesichertes Ü-Gebiet, § 76 Abs.2, Abs.3 WHG (ggf. übergeleitet nach § 106 Abs.3 WHG)?

soweit ja

Verbot nach § 78 Abs.1 S.1 WHG?

ja

Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs.2 WHG: Voraussetzungen erfüllt?

nein

Fachrechtliches **Planungsverbot**, das auch nicht durch bauleitplanerische Abwägung überwunden werden kann

ja (ggf. mit fachl. Maßgaben)

- Etwaige Maßgaben aus der Genehmigung nach § 78 Abs.2 WHG in entsprechende Festsetzungen (z.B. nach § 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB) umsetzen
- Dann werden auch Belange des § 1 Abs.6 Nr.12 BauGB i.d.R. hinreichend berücksichtigt sein.

nein

§ 78 Abs.3 S.1 WHG

soweit nein

Sonstiges Risikogebiet oder Hochwasserentstehungsgebiet, §§ 78b, 78d WHG?

ja

§ 78b Abs.1 S.2 Nr.1 oder § 78d Abs.6 WHG

Belange nach § 1 VI Nr.12 BauGB berücksichtigen unter Beachtung o.g. **konkretisierender Abwägungsregelungen.**

➔ Kein Planungsverbot! Es empfiehlt sich:

(1) **Ermittlung / Beschreibung** der konkreten Hochwassergefahren für bauliche Nutzungen im Plangebiet

(2) **Ermittlung etwaiger „Tabuzonen“** für vorgesehene bauliche Nutzungen (**seltene Ausnahmefälle**, insbes. bei Gefährdung von Leib und Leben wegen kurzer Vorwarnzeit bzw. bei besonders sensiblen Nutzungen, drohendem Ausfall wichtiger Gemeinwohlfunktionen etc.)

(3) **Optimierung im Übrigen** unter Berücksichtigung von Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit (Eigenvorsorge Bauherren!), ggf. mit Festsetzungen z.B. nach § 9 Abs.1 Nr.16 BauGB.

nein

Belange nach § 1 Abs.6 Nr.12 BauGB in der Abwägung berücksichtigen; **je nach Einzelfall und Anlass,** wobei insbesondere Stellungnahmen der TÖB (Wasserwirtschaft; z.B. bei „faktischen Ü-Gebieten“) und Erkenntnisse aus früheren Hochwasserereignissen Anlass für tiefere Ermittlung von Hochwasserrisiken und entsprechenden Folgerungen für die Bauleitplanung sein können.

- Ohne derartige Anhaltspunkte werden Hochwasserbelange in diesen Fällen i.d.R. kaum eine Rolle für die Bauleitplanung spielen.
- Soweit sich Hochwasserrisiken ergeben: Folgerungen für die Bauleitplanung einzelfallabhängig, wobei sich auch hier der links dargestellte Dreischritt empfiehlt.